

Satzung des 1. Bogensportverein Heppenheim Bowhunter Bergstraße e.V. gegr. 1987

Geänderte Fassung vom 05.02.2009

1. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „1. Bogensportverein Heppenheim Bowhunter Bergstraße e.V.“ und hat seinen Sitz in Heppenheim an der Bergstraße.
Der Verein ist in das Verzeichnis beim Amtsgericht Bensheim eingetragen.

Satzung geändert am 24.02.2007.

§2 Zweck des Vereins ist die Pflege Bogensportes.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist unpolitisch. Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art werden abgelehnt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§3 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

2. MITGLIEDSCHAFT

§4 Vereinsangehörige

Der Verein führt aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Mitglieder

- a.) Jungbogenschützen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- b.) aktive Mitglieder
- c.) passive bzw. fördernde Mitglieder

Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr und passive/fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§5 Mitgliederrechte

Die aktiven Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie können ab ihrem 18. Lebensjahr wählen und mit 21 Jahren gewählt werden. Sie dürfen Vereinseigentum benutzen und haben alle den Mitgliedern zustehenden Begünstigungen.

Die passiven bzw. fördernden Mitglieder brauchen keinen Pflichten nachzukommen. Sie haben kein ausgesprochenes Nutzungsrecht am Vereinseigentum und Vereinsgelände und auch kein Stimmrecht.

Satzung des 1. Bogensportverein Heppenheim Bowhunter Bergstraße e.V. gegr. 1987

§6 Mitgliederpflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet die Belange des Vereins jederzeit zu vertreten und sich für die Sache des Bogensports uneigennützig einzusetzen. Bogensportgeist und Kameradschaft sind jederzeit zu wahren. Die Bestimmungen der Platzordnung sind zu beachten.

§6a Nachweis einer geeigneten privaten Haftpflichtversicherung

Jedes aktive Mitglied hat spätestens zum **28.02.2002**, bzw. binnen einer Frist von 1 Monat nach Stellung des Aufnahmeantrages dem Vorstand schriftlichen Nachweis über den Abschluss einer auch die Risiken des Bogensports erfassenden persönlichen Haftpflichtversicherung zu führen.

Andernfalls kann durch Beschluss des Vorstands der Entzug der Aktiv-Eigenschaft, der Ausschluss aus dem Verein, bzw. die Ablehnung des Aufnahmeantrages erfolgen.

§6b Mitgliedsbeiträge

Mitglieder müssen die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge jährlich zum 15.01. eines jeden Jahres bezahlen.

Dies sollte mittels Abbuchungsgenehmigung oder in Bar beim Kassenwart erfolgen.

Jugendliche unter 18 Jahren sind beitragsfrei. Sie erhalten keinen Schlüssel zum Vereinsheim. Die Teilnahme an Arbeitseinsätzen ist ihnen freigestellt. Mit Vollenden des 18. Lebensjahres tritt das Vereinsmitglied in alle Rechte und Pflichten des aktiven Mitgliedes ein.

Bei Jugendlichen unter 18 muss mindestens eines der beiden Elternteile ebenfalls, wenigstens als passives Mitglied in den Verein eintreten.

Bei Ehepaaren zahlt der eine Partner den vollen, der andere Partner nur den halben Beitrag.

Volljährige Schüler und Studenten bis zum vollendeten 26 Lebensjahr, zahlen nur den halben Jahresbeitrag. Ein entsprechender Nachweis hierüber (Schulbescheinigung etc.) ist selbständig bis Ende Dezember für das kommende Vereinsjahr zu erbringen. Die Arbeitsstunden sind in voller Höhe zu erbringen.

Satzung geändert am 05.02.2009

§6c Arbeitseinsätze

Pro Jahr findet in der Zeit von März bis einschließlich Oktober 1 monatlicher Arbeitseinsatz statt. Von jedem Mitglied sind Arbeitsstunden zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Bemessung erfolgt durch den Vorstand. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Erbringung bis zu 1/3 der Arbeitsstunden bis Ende Juni des Folgejahrs gestundet werden. Für nicht erbrachte Arbeitsstunden ist ein Ersatz in Geld zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Ausgenommen sind lediglich Mütter, deren jüngstes Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder Vereinsmitglieder, die die Unmöglichkeit der Teilnahme am Arbeitseinsatz durch ärztliches Attest nachweisen können.

Satzung geändert am 05.02.2009

Der Arbeitseinsatz findet jeweils am letzten Samstag des jeweiligen Monats statt. Handelt es sich hierbei um einen Feiertag, wird der betreffende Arbeitseinsatz eine Woche früher durchgeführt.

Satzung des 1. Bogensportverein Heppenheim Bowhunter Bergstraße e.V. gegr. 1987

Als Nachweis für den geleisteten Arbeitseinsatz dient die Unterschrift in der hierfür bereitzustellenden Namensliste, die vom Geräte- und Geländewart, bzw. einem von diesem beauftragten Vertreter zu verwalten ist.

§7 Aufnahme

Mitglied des „Bowhunter Bergstraße e. V.“ kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden.

Über die schriftliche zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach einer Probezeit von 6 Monaten wirksam.

Jeder um Aufnahme Ersuchende willigt durch seine Unterschrift unter den Aufnahmeantrag in die Bestimmungen dieser Satzung ein und verpflichtet sich diese zu beachten.

Durch die Unterschrift unter den Aufnahmeantrag bestätigt der Proband die Zurkenntnisnahme der dem Aufnahmeantrag beigefügten Platzordnung und der darin enthaltenen Sicherheitsrichtlinien, sowie seine Pflicht diese zu befolgen.

§7a Aufnahmegebühr.

Die Aufnahmegebühr entspricht z. Zt. in der Höhe dem Jahresbeitrag eines aktiven Vereinsmitgliedes und ist bei Abgabe des Aufnahmeantrages zu entrichten.

Sie kann durch Beschluss des Vorstandes jederzeit geändert werden

Wird der Aufnahmeantrag während der Probezeit abgelehnt, oder vom Probanden zurückgezogen, verfällt die Aufnahmegebühr zugunsten des Vereinsvermögens.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a.) Austritt
- b.) Streichung
- c.) Ausschluss
- d.) Tod

Erfolgt eine Beendigung der Mitgliedschaft so bleibt der Anspruch des Vereins auf Zahlung des Jahresbeitrages, eventuelle zum Zeitpunkt der Streichung beschlossen gewesener Umlagen, Gebühren für verabsäumte Pflichtarbeitseinsätze und der anfallenden Mahnkosten bestehen. Die Beiträge können durch den Vorstand gerichtlich beigetrieben werden.

§8a Austritt und Streichung

Der Austritt erfolgt durch Kündigung.

Die Kündigung kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Das Kündigungsschreiben muss spätestens am 30. September des laufenden Kalenderjahres beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingegangen sein.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Eine Kündigung nach dem 30. September beendet die Mitgliedschaft erst zum 31. Dezember des darauffolgenden Kalenderjahres.

Sonderregelungen sind in begründeten Einzelfällen möglich, die dem Vorstand schriftlich darzulegen sind. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.

Die Mitgliedschaft kann auch durch Streichung beendet werden.

Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

Die Streichung kann nur erfolgen, wenn das Mitglied der Teilnahme am Vereinsleben seit mindestens einem Jahr nicht mehr nachgekommen ist, oder wenn das Mitglied seinen Jahresbeitrag oder sonstigen Zahlungen (z. B. Gebühren für verabsäumte Pflichtarbeitseinsätze etc.) bis zum Ende des Beitragsjahres trotz zweimaliger Mahnung, wobei eine Mahnung unter Androhung der Streichung mit Einschreiben-Rückschein erfolgen muss, nicht entrichtet hat.

Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§8b Ausschluss

Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Vor der Entscheidung ist das Mitglied von der Mitgliederversammlung ausreichend zu hören. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist endgültig.

Ausschließungsgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen den Zweck des Vereins, die Beschlüsse des Vorstands oder gegen das Vereinsinteresse
- b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereines
- c) grober Verstoß gegen die Satzung und die Vereinskameradschaft
- d) grob unsportliches Verhaltens
- e) Nichtbeachtung der Platzordnung und der Sicherheitsrichtlinien
- f) Missbrauch der Gemeinschaft zu politischen und kriminellen Zwecken

§9 Gäste

Gäste sind jederzeit willkommen.

Der Zutritt zu dem Vereinsgelände ist ausschließlich in Begleitung eines aktiven Vereinsmitgliedes, der Grundstückseigentümer oder Herrn Hans Menzel erlaubt.

Sollte der Gast den Bogensport ausüben wollen, ist dies gegen eine zuvor zu entrichtende Gebühr in Höhe von 5,- Euro pro Tag und Gast möglich.

Sollte der Gast diesem Wunsch wiederholt nachkommen wollen, so hat er vor Erteilung einer zweiten Erlaubnis den Abschluss einer auf ihn lautenden geeigneten Haftpflichtversicherung im Sinn des § 6a dieser Satzung nachzuweisen.

3. VORSTAND

§10a Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a.) 1. Vorsitzender
- b.) 2. Vorsitzender
- c.) Kassenwart
- d.) Schriftführer
- e.) Geräte- und Geländewart

Satzung des 1. Bogensportverein Heppenheim Bowhunter Bergstraße e.V. gegr. 1987

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Wird von keinem der anwesenden Mitglieder widersprochen, so kann die Wahl auch offen durch Handzeichen erfolgen.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein Mitglied des Vereins mit Zustimmung dieses Vereinsmitglieds zur kommissarischen Wahrnehmung des Vorstandsamtes.

Das kommissarische Vorstandsmitglied hat Stimmrecht im Vorstand.

- §10b Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie haben die Aufgabe mindestens einmal im Jahr zum Jahresabschluss, auf Einladung des Kassenwartes, die Kasse auf Ihre Richtigkeit zu prüfen. Nach Bedarf können auch Zwischenprüfungen erfolgen. Die Kassenprüfer werden immer um ein Jahr versetzt auf zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

Satzung geändert am 29.02.2008

- §11 Aufgaben des Vorstandes

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand setzt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht Ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere entscheidet der Vorstand über Anschaffungen, Einrichtungen und die Verwendung des Vereinsvermögens, setzt Gebühren, Umlagen und Arbeitseinsätze fest und verfasst eine Platzordnung mit darin enthaltenen Sicherheitsvorschriften.

- §12 Geschäftsordnung

Der Vorstand tritt mindestens einmal im Vierteljahr (4 mal im Jahr) zu einer Sitzung zusammen. Ort und Zeit der Sitzung können vom Vorstand durch Aushang im Vereinsheim oder Eintrag im Jahreskalender bekannt gegeben werden. Eine gesonderte Ladung zu den Vorstandssitzungen ist entbehrlich.

Der Vorstand muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sollen Beschlüsse gefasst werden, stellt der Sitzungsleiter die Beschlussfähigkeit fest und nimmt die von den Vorstandsmitgliedern vorgeschlagenen Themen auf.

Über die Vorstandssitzung ist dann ein Protokoll anzufertigen

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienen gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Satzung geändert am 29.02.2008

4. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§13 Einberufung

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal einberufen werden. Sie wird vom Vorsitzenden, oder falls dieser verhindert ist, von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Die Einladung der Mitglieder hat spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur erfolgen.

Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden:

- a) auf Beschluss des Vorstandes, oder
- b) wenn das Interesse des Vereins es erfordert und die einfache Mehrheit der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand fordert.

§14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- a.) den Vorstand zu wählen und zu entlassen
- b.) den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen
- c.) den Vorstand einzeln und nach Absprachen zu entlasten
- d.) die Satzung zu ändern
- e.) den Verein aufzulösen, wobei Paragraph 16 BGB gilt
- f.) über Ausgaben, die das Vereinsvermögen überschreiten, in einer unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen.
- g.) die Kassenprüfer zu wählen

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.

Satzungsänderungen bedürfen ebenfalls der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Anträge zur Tagesordnung der im 1. Quartal stattfindenden Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt und in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie spätestens 6 Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Anträge des Vorstandes sind an die genannte Frist nicht gebunden.

Satzung geändert am 29.02.2008

§15 Geschäftsordnung

Der 1. Vorsitzende des Vereins oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, von der 2 Abschriften zu den Akten zu nehmen sind. Sie muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer bzw. einem zu Beginn der Versammlung zu wählenden Protokollführer unterzeichnet sein.

5. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- §16 Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als $\frac{2}{3}$ der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nicht beschlossen werden. Das Vermögen des Vereins fällt nach dessen Auflösung oder bei Verlust seiner Gemeinnützigkeit zu 50% an das Tierheim Heppenheim und zu 50% an das SOS – Kinderdorf.

Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als Ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert Ihrer geleisteten Sacheinlagen erhalten.

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bensheim erfolgte am 04. Februar 1988 unter der Nummer 4 VR 587.

Satzung geändert am 29.02.2008

Die vorherige Fassung der Satzung verliert mit Inkrafttreten dieser Fassung ihre Gültigkeit.